

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (AGFWG)

vom 27. Januar 1988

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

gestützt auf die Artikel 15, 17, 30, 44 und 69 - 71 der Kantonsverfassung;
gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober
1985 (FWG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Zweck

¹ Dieses Gesetz bestimmt das Verfahren der Planung, Anlage, Erhaltung und des Ersatzes zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.

² Die genehmigten Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze begründen ein öffentliches Durchgangsrecht.

Art. 2² Geltungsbereich; Vorbehalt anderer Gesetze

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf die in genehmigten Plänen gemäss Artikel 6 und folgende festgelegten Fuss- und Wanderwegnetze.

² Vorbehalten bleiben die speziellen Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere diejenigen des Strassengesetzes, welches für das Baubewilligungsverfahren betreffend die Werke der Fuss- und Wanderwegnetze anwendbar ist.

Art. 3² Netze

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für Fussgänger die in der Regel im Siedlungsgebiet liegen.

² Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie sind gegliedert in:

- a) ein Hauptwanderwegnetz, das namentlich erschliesst: internationale und interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten, die Wandertouren in den Bergmassiven, besonders schöne Gebiete, historische und kulturelle Stätten, Pässe, Suonen, wichtige Uferzonen, touristische Anlagen und öffentliche Verkehrshaltestellen;

- b) ein Nebenwanderwegnetz, welches andere Verbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung enthält.

Art. 4² Zuständigkeit

¹ Die mit der Raumplanung beauftragte kantonale Dienststelle erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das generelle Konzept und die Sachpläne des Hauptwanderwegnetzes.

² Die Planung, Anlage, Kennzeichnung, Erhaltung und der Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze sind Aufgabe der Gemeinden.

³ Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gemeindevereinigungen zusammenschliessen. Sie können überdies bestimmte Aufgaben an touristische Vereinigungen oder private Fachorganisationen delegieren.

Art. 5² Koordination

¹ Bei der Planung sind die Konzepte und Sachpläne des Kantons, des Bundes, der Nachbarkantone und Nachbarländer zu berücksichtigen.

² Die Netze berücksichtigen andere Interessen, insbesondere diejenigen des Tourismus und der Landwirtschaft.

³ Der Kanton, insbesondere durch seine Fachstellen, und die Gemeinden arbeiten in allen wesentlichen Bereichen zum Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

2. Kapitel: Planung, Anlage, Kennzeichnung, Erhaltung und Ersatz**Art. 6²** Form der Pläne; Auflageverfahren

¹ Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind in der Regel im Massstab 1:5000 anzufertigen.

² Die Pläne werden von der Gemeindebehörde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt.

³ Diese Auflage ist im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in der interessierten Gemeinde bekanntzugeben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Bei unbedeutenden Projekten oder geringfügigen Planänderungen kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden, wenn die Betroffenen dem Projekt schriftlich zugestimmt haben oder ihnen Gelegenheit geboten wurde, in die abgeänderten Pläne Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben.

Art. 7 Einsprachen

¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

² Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Pläne berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Einspracheberechtigte Personen sowie die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Be-

deutung haben nach Massgabe von Artikel 44, Absatz 2, VVRG bereits im Einspracheverfahren zu handeln.

Art. 8² Wirkung der Planaufgabe; Überweisung der Akten

¹ Von der Planaufgabe an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung dem mit der Raumplanung beauftragten Departement.

Art. 9² Behandlung der Einsprachen; Genehmigung der Pläne, Wirkung

¹ Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die im Verlaufe der Auflage erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

² Bei der Erstellung eines Werkes im Fuss- und Wanderwegnetz erlässt der Staatsrat einen Gesamtentscheid oder einen koordinierten Entscheid, sofern dies die Verfahrensvorschriften zulassen.

³ Die genehmigten Pläne sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt werden sie rechtskräftig.

⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

Art. 10 Leistung der öffentlichen Körperschaften

Die Gemeinden, Burgergemeinden und der Staat erlauben den unentgeltlichen Durchgang auf ihrem unkultivierten Boden, dessen Gebrauch für Anlage, Änderung oder Ersatz von Fuss- und Wanderwegen nötig ist. Im übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Freie Begehrbarkeit

Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehrbarkeit dieser Wege und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

Art. 12 Ersatz

¹ Müssen in Plänen rechtskräftig festgelegte Fuss- und Wanderwegnetze ganz oder teilweise aufgehoben werden, hat der Verursacher nach den Grundsätzen des Bundes hierfür Ersatz zu leisten (Art. 87 FWG).

² Die Artikel 6 ff. dieses Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

Art. 13² Vernehmlassung

Die interessierten Dienststellen des Kantons und die spezialisierten Privatororganisation sind bei der Planung, Anlage, Kennzeichnung, Aufhebung und beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegen anzuhören.

Art. 14² Kantonsbeiträge

¹Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung des Hauptwanderwegnetzes.

²Die Beiträge betragen, zwischen 10 und 40%. Sie werden festgelegt unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, der Gesamtkosten und der Finanzkraft der Gemeinde.

³Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Dachvereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 14bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

3. Kapitel: Rechtsschutz und Ausführungsbestimmung

Art. 15² Rechtsmittel

Die Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege ist anwendbar.

Art. 16 Ausführung

¹Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

²Er erlässt ein Ausführungsreglement betreffend die Artikel 3, Absatz 2, 5, 6 Absatz 1, 10, 12 Absatz 1 und 14.

4. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 27. Januar 1988.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edouard Delalay**
Die Schriftführer: **Antoine Burrin, Peter Amherd**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Ausführungsgesetz zum Bundesbeschluss über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988	GS/VS 1989, 8	18.8.1989
¹ Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n.: Art. 14 <i>bis</i>	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
² Änderung vom 6. Dezember 2002: n.t.: Art. 1-6, 8, 9, 14, 15	Abl. Nr. 17/2006	1.5.2006
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		